

**124.** Inwieweit darf der Richter nach der Urteilsverkündung mit einem vernommenen Zeugen sprechen, um eine Lücke auszufüllen, die sich bei dem Niederschreiben der Urteilsgründe bemerkbar macht?

I. Straffenat. Ur. v. 24. September 1937 g. B. 1 D 812/36.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

### Gründe:

Nach der Verkündung des angefochtenen Urteils hat der Richterstatter der Strafkammer, Landgerichtsrat N. N., anlässlich der Niederschrift der Urteilsgründe den in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Bezirksdirektor R. des Versicherungsvereines S. in F. fernmündlich angerufen und mit ihm über den Vertrag gesprochen, den der Angeklagte am 1. Juli 1935 mit dem Versicherungsverein geschlossen hatte, und ferner auch über die Höhe und den genauen Zeitpunkt der Zahlungen, die der Angeklagte im Juli 1935 als Provisionsvorschüsse von dem Versicherungsverein erhalten hatte. Feststellungen über diesen Vertrag und diese Zahlungen bilden einen wesentlichen Teil der Urteilsbegründung des LG. Landgerichtsrat N. N. hat hierzu dienstlich erklärt, er habe sich bei dem Ferngespräch bestätigen lassen wollen, ob er die Aussage des R. in der Hauptverhandlung richtig verstanden und behalten habe; er hat in seiner dienstlichen Erklärung auch auf mehrere Aktenstellen verwiesen, an denen bei den Ermittlungen im Vorverfahren die Zahlungen an den Angeklagten schon so angegeben worden sind, wie sie das angefochtene Urteil feststellt.

Dieser Hergang wird mit Recht von der Revision gerügt.

Die Revisionsrüge kann nicht etwa von vornherein an der Erwägung scheitern, das Urteil könne nicht auf einem Vorgange beruhen, der sich erst nach der Urteilsverkündung zugetragen habe. Denn das Revisionsgericht kann weder den entscheidenden Teil des Urteils der Vorinstanz unabhängig von den Entscheidungsgründen noch die mündlich verkündeten Urteilsgründe prüfen, sondern hat die Vorentscheidung in der untrennbaren Einheit nachzuprüfen, die der entscheidende Teil des Urteiles und die schriftliche Begründung miteinander bilden. Auf die schriftliche Urteilsbegründung aber, und dadurch auf das nachzuprüfende Urteil in seiner Gesamtheit, kann der gerügte Hergang Einfluß gewonnen haben. Das Urteil kann also auf ihm beruhen (§ 337 StPD.). Somit muß geprüft werden, ob dieser Hergang einen Verstoß gegen das Verfahrensrecht enthält. Das ist zu bejahen.

Auszugehen ist hierbei davon, daß es infolge der Unvollkommenheit des menschlichen Erinnerungsvermögens dem Richter in der Regel nicht möglich sein wird, den Inhalt der Hauptverhandlung bis zum Niederschreiben der Entscheidungsgründe in allen Einzelheiten sicher im Gedächtnisse zu behalten. Daher muß dem Richter gestattet sein, seiner Erinnerung an den Gang der Hauptverhandlung durch geeignete Mittel — wie etwa eigene Niederschriften oder Rücksprache mit den anderen beteiligten Richtern — nachzuhelfen. Deshalb muß es auch nicht unter allen Umständen als unzulässig angesehen werden, daß der Richter zur Auffrischung seines Gedächtnisses nach der Hauptverhandlung mit anderen Personen als den mitwirkenden Richtern spricht, die bei ihr anwesend gewesen sind — wenngleich ein nachträgliches Besprechen mit vernommenen Zeugen schon mit Rücksicht auf das Ansehen der Gerichte tunlichst zu vermeiden sein wird —. Aus dem Grundsatz aber, daß dem Urteile nur der Inhalt der Hauptverhandlung zugrunde gelegt werden darf (§ 261 StPD.), folgt hier eine sehr wesentliche Beschränkung: Es darf sich bei jeder solchen Nachhilfe unbedingt nur darum handeln, die Erinnerung an den Gang der Hauptverhandlung aufzufrischen, nicht aber darum, Lücken des Sachverhaltes auszufüllen, die bei der Niederschrift des Urteils dem Urteilsverfasser bemerkbar werden.

Wenn im vorliegenden Falle der Verfasser des Urteiles es nicht umgehen zu können glaubte, sich noch einmal mit dem Bezirksdirektor R. in Verbindung zu setzen, so hätte sich dabei verfahrensrechtlich nur vertreten lassen, daß er den R. befragte, ob und wie er über diesen oder jenen Punkt in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört worden sei und was er dabei als Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt habe. Schon aus der dienstlichen Erklärung des Landgerichtsrats R. R. ist jedoch zu entnehmen, daß sein nachträgliches Ferngespräch mit R. nicht streng nur diese Richtung auf eine bloße Wiederholung des Inhaltes der vorhergegangenen Hauptverhandlung einhielt, sondern sich auf eine Klarstellung des abgeurteilten Tatbestandes richtete.

Das Bedenken gegen dieses Verfahren des LG. wird in der vorliegenden Sache noch durch folgende Erwägungen besonders verstärkt.

Über die Zahlungen des Versicherungsvereines an den Angeklagten vom Juli 1935 enthalten — worauf Landgerichtsrat R. R. selbst

hingewiesen hat — die Akten des Verfahrens schon genaue Angaben; auch der Vertrag vom 1. Juli 1935 war im vollen Wortlaute bei den Akten des Wohlfahrtsamtes, die nach Mitteilung der Urteilsgründe „zum Gegenstande der Hauptverhandlung vor der Strafkammer gemacht worden sind“. Wenn völlig einwandfrei verfahren worden wäre, so müßte sich R. in der Hauptverhandlung erschöpfend über die in Rede stehenden Zahlungen und Vereinbarungen ausgelassen haben und müßte es der Richter, der in der vorliegenden Sache zugleich Vorsitzender und Berichterstatter der Strafkammer gewesen ist, in der Hauptverhandlung bemerkt haben, wenn R. als Zeuge dabei gerade das bestätigt hätte, was die Akten schon enthielten und was dem Richter auf Grund seiner Vorbereitung auf die Hauptverhandlung als Akteninhalt bekannt sein mußte. Daß die Zeugenaussage in der Hauptverhandlung den in Betracht kommenden Akteninhalt voll bestätigt hätte, wäre ein Umstand gewesen, der dem Richter schwerlich aus dem Gedächtnis hätte entfallen können. Daher ist es nicht recht erklärlich, wie es im Fall eines verfahrensrechtlich völlig einwandfreien Vorgehens überhaupt dazu hat kommen können, daß der Richter die sehr ungewöhnliche Maßregel einer nachträglichen Erkundigung bei dem Zeugen für unvermeidlich hielt. Deshalb muß damit gerechnet werden, daß — vielleicht von dem Richter selbst nicht klar empfunden — nicht lediglich in der Erinnerung des Richters, sondern in den Feststellungen der Hauptverhandlung eine Lücke vorhanden war, die eine Unklarheit über den Sachverhalt verursachte und das Ferngespräch mit R. veranlaßte.

Ein nachträgliches Verhandeln mit einem Zeugen in diesem Sinne ist gegenüber dem Grundsatz des § 261 StPD. unzulässig; es bestünde dabei eine große Gefahr, daß auf Grund eines solchen späteren Verhandeln nachträgliche Feststellungen in die Urteilsgründe gelangen, die das Urteil als einwandfrei begründet erscheinen lassen, während der Angeklagte diese Feststellungen hätte verhindern können, wenn er in der Hauptverhandlung ordnungsmäßig dazu gehört worden wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher auf Grund der Verfahrensrüge aufgehoben werden.